

**Bayernpark und Luitpoldpark:
Fahrräder und E-Roller**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02835
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West
am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17619

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02835

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West
vom 19.02.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West hat am 10.10.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Fußgängerwege im Luitpoldpark und Bayernpark besser als solche gekennzeichnet werden sollen, da sich sonst der Durchgangsverkehr der Fahrräder und neuerdings der E-Rollerfahrer zu einer Bedrohung für Fußgänger entwickeln würde. Insbesondere vor dem Kinderspielplatz im Bayernpark wären diesen Sommer einige gefährliche Situationen zu beobachten gewesen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Gemäß der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) ist das Radfahren außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen untersagt. An den Hauptzugängen des Luitpoldparkes und des Bayernparkes sind Grünanlagenschilder aufgestellt, u.a. mit dem Hinweis, dass das Radfahren nur auf ausgewiesenen Wegen gestattet ist.

So sind im Luitpoldpark jeweils zwei in Nord-Süd-, bzw. Ost-West-Richtung verlaufende Wege mit den entsprechenden Schildern als gemeinsamer Fuß- und Radweg gekennzeichnet. Im Bayernpark gibt es ausschließlich Grünanlagenwege für Fußgänger mit entsprechender Beschilderung an den Zugängen. Hier ist Radfahren grundsätzlich nicht erlaubt. Die Beschilderung wird regelmäßig überprüft und fehlende Schilder ergänzt.

Dem Baureferat ist bekannt, dass sich bedauerlicherweise nicht alle Radfahrer an die Vorgaben halten und sich nicht immer rücksichtsvoll verhalten. Es ist leider auch festzustellen, dass in vergleichbaren Situationen, wie zum Beispiel im Westpark, auch eine weitere Zusatzbeschilderung zu keiner Verbesserung und zu keiner erhöhten gegenseitigen Rücksichtnahme geführt haben. Die Grünanlagenaufsicht wird daher im Laufe des Jahres Sonderkontrollen durchführen, insbesondere auch im Bayernpark im Bereich des Kinderspielplatzes. Zudem wird im Rahmen der regelmäßigen Kontrollgänge die Situation weiterhin aufmerksam beobachtet.

Zum Thema E-Scooter, bzw. Elektrotretroller ist zu sagen, dass entsprechend der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr Elektrokleinstfahrzeuge nur solche Flächen benutzen dürfen, die auch dem Radverkehr zugeteilt sind. Die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen in Grünanlagen ist daher entsprechend der Nutzung von Fahrrädern geregelt.

Auf allen Wegen gilt jedoch gemäß Grünanlagensatzung gegenseitige Rücksichtnahme als oberstes Gebot. Den Fußgängern muss in jedem Fall der Vorrang eingeräumt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West am 10.10.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Krieger, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Grünanlagenaufsicht des Baureferates wird im Laufe des Jahres Sonderkontrollen durchführen, insbesondere auch im Bayernpark im Bereich des Kinderspielplatzes.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West am 10.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 4 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Walter Klein

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 4

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G, T

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 4 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 4 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.